Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/5/13 87/03/0053

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.05.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2 impl;
AVG §52;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0249/72 E 4. Mai 1972 RS 3

Stammrechtssatz

Der Umstand, daß ein Sachverständiger eine nicht in sein Aufgabengebiet fallende rechtliche Beurteilung vorgenommen hat, ist ALLEIN nicht geeignet, die Schlüssigkeit des Gutachtens zu entkräften.

Schlagworte

Gutachten rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987030053.X03

Im RIS seit

13.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at